

Behandlung im Ausland (EG/EWR):**Hilfsmittel**

Zur Verdeutlichung für den Leser nachstehend drei Berechnungsbeispiele, wobei ein satzungsgemäßer Verwaltungskostenabschlag von 6 % zugrunde gelegt wird:

Beispiel 1:

Rechnungsbetrag	275,00 €
Festbetrag (gesetzlich, § 36 SGB V)	225,00 €
./. gesetzliche Zuzahlung (§ 61 SGB V)	10,00 €
= Erstattungsbetrag vor Abschlag	215,00 €
./. Verwaltungskostenabschlag (fiktiv 6 %)	12,90 €
= Erstattungsbetrag	202,10 €

Beispiel 2:

Rechnungsbetrag	275,00 €
Vertragspreis (gesetzlich, § 127 SGB V)	215,00 €
./. gesetzliche Zuzahlung (§ 61 SGB V)	10,00 €
= Erstattungsbetrag vor Abschlag	205,00 €
./. Verwaltungskostenabschlag (fiktiv 6 %)	12,30 €
= Erstattungsbetrag	192,70 €

Beispiel 3:

Rechnungsbetrag	215,00 €
Festbetrag/Vertragspreis	275,00 €
./. gesetzliche Zuzahlung (§ 61 SGB V)	10,00 €
= Erstattungsbetrag vor Abschlag	205,00 €
./. Verwaltungskostenabschlag (fiktiv 6 %)	12,30 €
= Erstattungsbetrag	192,70 €

Hinweis:

Der Versicherte hat das Recht, von seiner Krankenkasse eine dezidierte Aufstellung über die Ermittlung des Erstattungsbetrages einzufordern.